



## **Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland**

Ewald Berning

- Mai 2008 -

- 1 Vorgeschichte: Hochschulen ohne Evaluierung und Akkreditierung
- 2 Die Einigung Europas, der Bologna-Prozess und die Einführung der Akkreditierung
- 3 Rechtsgrundlagen für das Akkreditierungswesen
- 4 Institutionen der Akkreditierung
  - 4.1 Akkreditierungsrat
  - 4.2 Akkreditierungsagenturen
- 5 Typen und Verfahren der Akkreditierung
  - 5.1 Typen der Akkreditierung
  - 5.2 Verfahren der Akkreditierung
- 6 Die Entwicklung von Studiengängen
- 7 Bilanz: erreichter Stand, Probleme, Perspektiven
- 8 Dokumente, Literatur, Adressen

## **1 Vorgeschichte: Hochschulen ohne Evaluierung und Akkreditierung**

Im Hochschulwesen und in der Wissenschaft sind die Evaluierung und Akkreditierung von Institutionen, Prozessen und einzelnen wissenschaftlichen Elementen wie Studiengängen und Forschungs-/Entwicklungsprojekten eng miteinander verbunden und aufeinander angewiesen. Evaluierungen sind Prüfverfahren, in denen wissenschaftliche Standards und Leistungen mit Hilfe eines Katalogs international anerkannter wissenschaftlicher Kriterien festgestellt und eingeordnet werden. Die Prüfer gehören nicht den Antrag stellenden Institutionen an, sie sind meistens externe Mitglieder der scientific community. Die Resultate der Evaluierung dienen je nach dem Ziel der Verfahren der Ermöglichung, der Fortschreibung, der Veränderung oder dem Abschluss wissenschaftlicher Prozesse. Mit einer erfolgreichen Akkreditierung – in Deutschland wird sie bisher überwiegend für einzelne Studienangebote und Studiengänge durchgeführt – wird einer Hochschule bestätigt, dass diese den national und international üblichen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen, dass die Organisation der Studienangebote zielgerecht auf den Abschluss hinführt und dass „durchschnittliche Studierende“ den Abschluss unter den gegebenen Bedingungen auch erreichen können. Neben der Akkreditierung bedarf es in Deutschland in der Regel noch der Genehmigung der Studienangebote durch das zuständige Länderministerium.

Akkreditierungsprozesse enthalten immer auch Elemente der Evaluierung, also der Prüfung und Feststellung von Leistungen oder Leistungsbedingungen. Sie bestätigen darüber hinaus, dass die geprüften Prozesse und Leistungen im Bereich des Studiums den Anforderungen einer akademischen Ausbildung genügen. Die ist die Voraussetzung dafür, dass Hochschulen solche Studienangebote überhaupt machen können. Eine bloße Evaluierung kann eine formelle Bestätigung der bisherigen Leistungen und die Zusage der Weiterführung bedeuten. Die Auftraggeber sind frei, die Ergebnisse der Evaluierung entsprechend ihren bildungs- oder forschungspolitischen und -praktischen Zielen zu verwenden. Bei einer Akkreditierung unterwerfen sich die Auftraggeber dem Urteil des Prüfverfahrens und ziehen daraus für die Umsetzung oder Weiterführung des Studienangebotes die entsprechenden Konsequenzen.

Prozesse und Verfahren der Qualitätssicherung wie Evaluierungen und Akkreditierungen gibt es im deutschen Hochschulwesen erst seit wenigen Jahren, in der Forschung länger als im Bereich des Studiums. Evaluierungen in der Forschung wurden in dem Maße üblich, als die Finanzierung der Forschungsvorhaben das ordentliche Budget der Universitäten und Forschungseinrichtungen überschritt und die Einwerbung von so genannten Drittmitteln notwen-

dig wurde. Die öffentlichen und privaten Drittmittelgeber wollen darüber informiert sein, welchen Zielen der Einsatz ihrer Gelder dient und welche Ergebnisse zu erwarten sind oder bereits erzielt wurden. Dadurch entstanden äußerst komplexe und aufwändige Antrags- und Begutachtungsverfahren für drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben, besonders in Projekten mit einem hohen Finanzierungsbedarf, vor allem in den Natur- und Technikwissenschaften und den Lebenswissenschaften. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, der Wissenschaftsrat und andere Institutionen der Forschungsförderung in Deutschland entwickelten ausgefeilte Begutachtungsverfahren (Evaluierungsverfahren). Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen, die sich solchen Verfahren nicht oder nur ungenügend vorbereitet stellen, haben keine Chance auf eine Förderung ihrer Projekte. Evaluierungen von Projektanträgen oder des Status von Projekten sind die Bedingung für eine Förderung, die über das laufende Budget der Einrichtungen hinausgeht. Bleibt der finanzielle Aufwand für die wissenschaftliche Arbeit in Hochschulen und Forschungseinrichtungen innerhalb des laufenden Budgets, sind Evaluierungen durch eine übergeordnete Stelle, meistens den Staat, weiterhin die Ausnahme. Dies ist außerhalb der Natur- und Technik- sowie der Lebenswissenschaften mit ihrem extrem hohen Finanzbedarf noch weitgehend der Fall.

Dass es in den deutschen Hochschulen bis in die jüngste Zeit nahezu gar keine Instrumente der Qualitätsüberprüfung und -sicherung gab, hat seine Ursache im idealistischen Selbstverständnis der Wissenschaft und der Universitäten im 19. Jahrhundert. Angestoßen durch Wilhelm von Humboldt entstand die moderne Idee der Universität. Nach ihr sind erfahrene Gelehrte gemeinsam mit jungen Menschen auf der Suche nach Erkenntnis und Wahrheit und schreiten in der Verbindung von Forschen, Lehren und Lernen fort. Sie suchen „Wissenschaft als solche.“ Deshalb „braucht nicht mehr für irgendetwas anderes einzeln gesorgt zu werden.“ Die Suche der besten Köpfe und Personen nach der Wahrheit bewirkt auch deren höchste wissenschaftliche Qualität. Der Staat als Träger und Finanzier der Universitäten soll sich darauf beschränken, „für Reichtum (Stärke und Mannigfaltigkeit) durch die Wahl der zu versammelnden besten Männer und für Freiheit ihrer Wirksamkeit“ zu sorgen. Dafür muss er hinreichende äußere Ressourcen zur Verfügung stellen. „Die Hauptsache beruht auf der Wahl der in Tätigkeit zu setzenden Männer. ... Nach ihr kommt es am meisten auf wenige und einfache ... Organisationsgesetze an. ... Endlich müssen die Hilfsmittel in Betracht gezogen werden.“ Der Staat soll davon überzeugt sein, dass die Universitäten, „wenn sie ihren (wissenschaftli-

chen) Endzweck erreichen, sie auch seine Zwecke, und zwar von einem viel höheren Gesichtspunkte aus, erfüllen.“<sup>1</sup>

Der Erfolg der Idee der Berliner Universität bis weit in das 20. Jh. hinein und die Nachahmung dieses Vorbildes in zahlreichen Universitätssystemen in aller Welt sind nicht die persönliche Leistung Wilhelm von Humboldts. Er gab aber mit seiner Vorstellung von den Grundbausteinen wissenschaftlicher Einrichtungen, die im Deutschen Idealismus wurzeln, entscheidende Impulse für ein überaus wirksames Wissenschafts- und Universitätsmodell. Fähige und von der Erkenntnissuche begeisterte ältere und junge Menschen, die Freiheit von äußeren Zwecken und staatlichen Eingriffen sowie eine hinreichende finanzielle Sicherung von Forschung und Lehre bewirken im Zusammenspiel höchste wissenschaftliche Erfolge. Überprüfung und wissenschaftliche Rechnungslegung galten als überflüssig, kamen allenfalls für die Schulen in Frage. Sie widersprachen dem Ideal freier Wissenschaft.

Die Universitätsidee Humboldts hat sich in der Rezeption bis ins 20. Jh. zur Ideologie der deutschen Gelehrtenrepublik entwickelt, in die niemand hinein zu schauen habe und deren Leistungen niemand bewerten könne als nur ihre Mitglieder, wenn denn eine Bewertung überhaupt statthaft sei. Auch als die modernen Staaten Instrumente der Revision ihres eigenen Tuns, vor allem ihrer Ausgaben schufen, ging dies Jahrzehnte lang an den Universitäten vorbei; sie sahen sich davon einfach nicht tangiert. Im Fall schlechter Leistungen hatten sie allenfalls Beschränkungen der staatlichen Ressourcen zu befürchten. Dies wurden als aufgezwungen empfunden; für deren Zustandekommen und Rechtmäßigkeit fühlte man sich meist nicht verantwortlich. Andererseits förderte der Staat besonders erfolgreiche Wissenschaftler und Institute nach eigenem Ermessen, ohne dass sie sich formalen und neutralen Verfahren zur Feststellung ihrer Leistungen unterwerfen mussten.

Das Wissenschafts- und Universitätsbild der vergangenen 200 Jahre prägt noch immer die Bereitschaft der wissenschaftlichen Institutionen und vieler ihrer Mitglieder in Deutschland. Sie tun sich schwer, sich einer prüfenden Betrachtung ihres Tuns von außen zu öffnen. Dabei ging es weitgehend um die Bewahrung der Ideologie der Freiheit der Wissenschaften.<sup>2</sup> Anders als von der Ideologie vorgegeben war die rechtliche und fachliche Aufsicht des Staates

---

<sup>1</sup> Vgl. von Humboldt, Wilhelm: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (1810) Werke in fünf Bänden. Studienausgabe, Darmstadt 2002

<sup>2</sup> Nicht von ungefähr gab sich eine bildungs- und standespolitisch konservative Gruppe von Wissenschaftler den Namen „Bund Freiheit der Wissenschaft“.

über seine Universitäten und Wissenschaftseinrichtungen in der Realität immer eine wichtige Aufgabe der Hochschul- und Wissenschaftsverwaltung. Seit dem Beginn des 19. Jhs. sind die Universitäten in Deutschland staatliche Einrichtungen und zugleich Körperschaften öffentlichen Rechts. Die heute bestehenden privaten Hochschulen wurden überwiegend erst in den letzten 20 Jahren gegründet. In Deutschland ist nicht die Zentralregierung für das Bildungswesen zuständig, sondern die 16 Bundesländer. Die Bundesregierung hat nur begrenzte Zuständigkeiten, u. a. für die Rahmengesetzgebung, die Finanzierung der Forschung und des Hochschulbaus sowie der staatlichen Studienförderung. Das Bundesparlament hat 1976 ein Hochschulrahmengesetz<sup>3</sup> verabschiedet, in dem auch grundlegende Vorschriften zur Gestaltung des Studiums enthalten sind, um eine gewisse Vergleichbarkeit der Regelungen der einzelnen Länder zu gewährleisten. Dazu gehören u. a. die Art und die Gestaltung der Studienabschlüsse. Die so genannte Förderalismusreform, die im Jahr 2006 zu einem vorläufigen Abschluss kam, hat eine weitere Stärkung der Zuständigkeiten der Länder für das Bildungs- und Hochschulwesen gebracht. Die mögliche Abschaffung des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 2008 würde einen noch höheren Abstimmungsbedarf unter den Ländern als gegenwärtig bedeuten. Dem trägt die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zwar immer schon Rechnung. Im Rahmen der europäischen Angleichung der Hochschulsysteme kommt der innerdeutschen Vergleichbarkeit des Bildungs- und Hochschulwesens jedoch eine neue Bedeutung zu.

Als Monopolist für das Hochschulwesen hat sich der Staat, das sind hier die Regierungen der Länder, die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen und die staatliche Anerkennung privater Hochschulen vorbehalten. Dies erlaubt ihm bis heute entscheidende Eingriffe in die Gestaltung der Studienangebote der Hochschulen. Vor der Einführung des Akkreditierungswesens galten folgende Grundsätze: Die Studien- und Prüfungsordnungen sind bis auf wenige Ausnahmen Ordnungen der Hochschulen; sie können aber ohne die Genehmigung des Staates nicht in Kraft treten. Die Ministerien der Länder prüfen in einzelnen Genehmigungsverfahren, ob die vorgesehenen Studiengänge mit den Planungen der jeweiligen Hochschule und des Landes vereinbar sind, ob ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden sind, ob die Ordnungen in den bestehenden Rahmen der Studienregelungen passen und ob sie den fachlichen und organisatorischen Standards vergleichbarer Studiengänge in den anderen Ländern entsprechen. Ordnungen für Studiengänge, die auf ein Lehramt in Schulen vorbereiten, und die für das Fach Lebensmittelchemie werden von den Ministerien der

---

<sup>3</sup> Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976, gültig in der Fassung vom 12. April 2007.

Länder erlassen; für die medizinischen Fächer und die Rechtswissenschaften gibt es Ordnungen auf Bundesebene, die von den Ländern in ihre Studien- und Prüfungsordnungen übernommen werden.

Angesichts der entscheidenden Rolle des Staates in der Regelung des Hochschulstudiums waren weitere Instanzen für die Genehmigung oder Anerkennung von Hochschulen und ihrer Studienangebote nicht erforderlich. Das System der akademischen Akkreditierung etwa in den USA war in Deutschland zwar bekannt, wurde aber für die eigenen Hochschulen als nicht relevant angesehen. Das Zusammenwachsen Europas auch im Hochschul- und Wissenschaftsbereich und der daraus folgende Bologna-Prozess haben dies überaus rasch verändert.

## **2 Die Einigung Europas, der Bologna-Prozess und die Akkreditierung**

Erst die Internationalisierung der Wissenschaft schärfte in den Hochschulen in Deutschland die Aufmerksamkeit für neue Leitungs- und Steuerungsprozesse und für Instrumente des „quality assessment“. Dies betraf u. a. auch die Evaluierung von Forschungsvorhaben und Forschungseinrichtungen. Wachsende Probleme in der staatlichen Finanzierung der Forschung und die Forderung der Drittmittelgeber nach Überprüfung der Forschungsziele und -resultate machten binnen kurzem die Evaluierung zu einem selbstverständlichen Instrument der Forschungsförderung. Die Lehre an den Hochschulen hingegen wurde nur langsam einbezogen.

Anfang der 1990-er Jahre galten in Europa vor allem Großbritannien, die Niederlande und Frankreich als Vorreiter in der Umwandlung der Universitäten von bürokratischen Institutionen zu unternehmerischen, d. h. kunden- und ergebnisorientierten Einrichtungen. Im Jahr 1992 fand in Bonn eine erste Tagung zum „quality assessment“ statt, auf der Protagonisten der akademischen Qualitätssicherung aus dem Ausland zu Wort kamen und ein großes Echo bei den deutschen Teilnehmern hervorriefen.<sup>4</sup> In der Folge führten Hochschulen, aber auch die Wissenschaftsministerien einiger Länder Evaluierungen ihrer Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch. Sie mündeten aber nicht in Akkreditierungen von Hochschulen oder einzelnen Studienangeboten: Diese unterlagen ja wegen der Genehmigungspflicht der Studien- und

---

<sup>4</sup> Vgl. Holtkamp, Rolf; Schnitzer, Klaus: Evaluation des Lehrens und Lernens - Ansätze, Methoden, Instrumente. Evaluationspraxis in den USA, Großbritannien und den Niederlanden. Reihe: HIS-Hochschulplanung Nr. 92, Hannover 1992

Prüfungsordnungen der Aufsicht der zuständigen Ministerien. Die Ergebnisse der Evaluierungen trugen manchmal aber doch zu wesentlichen Veränderungen in der Wissenschafts- und Studienplanung der Hochschulen bei. Einige Evaluationsgremien waren Vorstufen für die Einrichtung der späteren Akkreditierungsagenturen.

Auch in Italien vollzog sich die Einführung der akademischen Qualitätssicherung ähnlich langsam wie in Deutschland. Ein Kongress an der Universität Udine im Jahr 1994<sup>5</sup> eröffnete eine breite Diskussion über die Evaluation, die vom damaligen italienischen Universitätsministerium eingeführt wurde, nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Praxis in anderen Staaten in Europa. Konsequenter als in Deutschland verknüpfte die Hochschulpolitik in Italien die Ergebnisse der Evaluierungen mit finanziellen Folgen für die Universitäten.

Die sehr zögerlichen Bemühungen der deutschen Hochschulen um eine Sicherung der Qualität ihrer Studienangebote gerieten mit dem Jahr 1998 in die Dynamik des so genannten Bologna-Prozesses. Die Sorbonne-Erklärung von zunächst nur vier Bildungsministern im Jahr 1998 und besonders die Bologna-Erklärung von 1999, die bereits von 30 Staaten unterzeichnet wurde, forderten für die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes mehr Kompatibilität der Studienstrukturen in den Staaten in Europa. Mittlerweile haben sich mehr als 40 Staaten dem Bologna-Prozess angeschlossen und verändern ihre Studiensysteme nach dessen Vorgaben:

- Ein leicht verständliches und vergleichbares System von Studienabschlüssen.
- Eine Studienabfolge in drei Zyklen, einem berufsbefähigenden Erststudium und einem qualifizierenden Weiterstudium sowie dem forschungsorientierten Promotionsstudium.
- Ein Credit-Punkt-System gemäß dem European Credit Transfer System.
- Die Förderung der europaweiten Zusammenarbeit in der Entwicklung und Anwendung von Instrumenten der Qualitätssicherung.
- Die Förderung der europäischen und der sozialen Dimension in den Studieninhalten und des lebenslangen Lernens.

Der deutsche Bundestag novellierte am 20 August 1998 das Hochschulrahmengesetz (HRG) und schuf damit die Voraussetzungen für die Einführung von gestuften Studiengängen (§ 19

---

<sup>5</sup> Vgl. Berning, E.: La valutazione della ricerca e della didattica in Germania, Svizzera e Austria. In: Università degli Studi di Udine: La valutazione nell'università. Udine 1995, S. 29-44

HRG). Die Gleichwertigkeit der Studienangebote in den einzelnen Ländern und damit auch die Möglichkeit der innerdeutschen Mobilität der Studierenden ist gemeinsam von Bund und Ländern zu gewährleisten (§ 9 HRG). Die Bestimmung, dass die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses regelmäßig bewertet werden solle, stand schon länger im Gesetz (§ 6 HRG), war aber kaum befolgt worden.

Mit der Teilnahme Deutschlands am Bologna-Prozess wurde auch die bis dahin nicht übliche Akkreditierung von Studienangeboten eingeführt.<sup>6</sup> Die Kultusministerkonferenz beschloss bereits am 3. Dezember 1998, für die neuen Studiengänge probeweise einen Akkreditierungsrat einzurichten.<sup>7</sup> Dieser nahm am 7. Juli 1999 seine Arbeit auf und verabschiedete kurz danach Mindeststandards und Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen mit Bachelor- und Masterabschlüssen und von Akkreditierungsagenturen. Der Staat, d. h. die zuständigen Ministerien der Länder, übertrug die Verantwortung für die Qualität der Lehre den Hochschulen nicht völlig, obwohl dies mit Beginn des Bologna-Prozesses vielleicht sinnvoll gewesen wäre. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) startete eigene Initiativen zur Entwicklung der Qualitätssicherung („Projekt Q“ = Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement), die aber keine formellen und staatlich akzeptierten Verfahren wurden. Der Staat gab seine Zuständigkeit nur teilweise aus der Hand.

Warum haben die Hochschulministerien der Länder ihr traditionelles Recht auf die Genehmigung von Studienangeboten überhaupt modifiziert und in ein komplexes System von Evaluierung und Akkreditierung verlagert? Die Kultusministerkonferenz spricht in ihrem ersten Beschluss zu diesen Fragen aus dem Jahr 1998 von den wachsenden Anforderungen an die Hochschulen, der größeren Vielfalt und der internationalen Verflechtung der Studienangebote, den steigenden Qualitätsanforderungen und der Notwendigkeit der Transparenz besonders für die Studierenden. „Um gleichzeitig Vielfalt zu ermöglichen und Transparenz zu gewährleisten, muss die Einführung eines neuen Graduiierungssystems einerseits den Bemühungen

---

<sup>6</sup> Vgl. den Überblick von: Kehm, Barbara M.: Struktur und Problemfelder des Akkreditierungssystems in Deutschland. In: Beiträge zur Hochschulforschung 2 (2007) S. 78 – 97.

<sup>7</sup> Kultusministerkonferenz: Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge. Beschluss vom 03.12.1998.

um die Stärkung der Autonomie der Hochschulen Rechnung tragen. Andererseits ist es aber auch erforderlich, den Studienbewerbern bei der Entscheidung für ein Studium und den Beschäftigern bei der Auswahl der Absolventen eine verlässliche Orientierung zu geben. Auch in der internationalen Zusammenarbeit bedarf es klarer und verlässlicher Angaben über die Studiengänge in Deutschland und die Qualität der erreichten Abschlüsse.“ (KMK 1998, S. 2)

Neben diesen systemischen gibt es praktische Gründe für den teilweisen Rückzug des Staates aus der Verantwortung für die Qualität und Vergleichbarkeit von Studienangeboten: Die neue Studienstrukturen nach dem Bologna-Prozess können von den zuständigen Ministerien kaum angemessen bewertet werden, weil ihnen dafür Wissen und Erfahrung fehlt, die traditionellen Kriterien für die Genehmigung aber nicht ausreichen. Die Hochschulen erhoffen sich von einem externen Evaluations- und Akkreditierungssystem mehr Freiheit und Unabhängigkeit von den Ministerien. Die Umstellung aller Studiengänge auf das Bachelor-/Master-Schema wäre nach den herkömmlichen Genehmigungsverfahren bis zum vereinbarten Termin 2010 nicht möglich. An die Stelle des eher bürokratisch organisierten Kanons in der bisherigen Genehmigungspraxis treten überwiegend wissenschaftsimmanente und qualitätsorientierte Kriterien für die Akkreditierung. Diese wird in Peer-Review-Verfahren vorbereitet, die sich in der Forschung seit Jahrzehnten bewährt haben. Nicht mehr die staatliche Administration entscheidet über Qualität und Organisation von Studienangeboten, sondern fachliche Gremien der scientific community.

Der Staat gibt seine Einflussnahme auf die Gestaltung der Studienangebote nur zum Teil ab. „Die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens muss die Zuständigkeiten von Staat und Hochschule bei der Einführung von Studiengängen berücksichtigen. Daraus folgt eine funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung. Die staatliche Genehmigung bezieht sich auf die Gewährleistung der Ressourcenbasis, des einzurichtenden Studiengangs, die Einbindung des Studiengangs in die Hochschulplanung des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung von Strukturvorgaben. ... Akkreditierung hat demgegenüber die Gewährleistung fachlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse zum Gegenstand“ (KMK 1998, S. 2-3). Die Länder entscheiden, wie sie beide Verfahren miteinander verbinden und wie sie ihre bisherigen Genehmigungsverfahren der neuen Situation anpassen. Die Prozesse und Kriterien der Akkreditierung werden bundesweit nach einheitlichen Vorgaben gestaltet. Sie werden in der Kultusministerkonferenz vereinbart und im Zusammenwirken von Akkreditierungsrat, Akkreditierungsagenturen, Hochschulen und Ministerien durchgeführt. Die Hochschulrektorenkonferenz ist nicht Mitglied des Akkre-

ditierungsrats; sie entsendet aber in ihn die Vertreter der Hochschulen und der Studierenden. Als privatrechtliche Vereinigung der Hochschulen hat sie darüber hinaus keinen Rechtstitel für die Qualitätssicherung an den Hochschulen.

### **3 Rechtsgrundlagen für das Akkreditierungswesen**

#### **3.1 Hochschulrahmengesetz**

Die länderübergreifende rechtliche Grundlage für Maßnahmen des „quality assessment“ in den deutschen Hochschulen ist das Hochschulrahmengesetz. Dessen § 6 bestimmt: „Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.“

Diese sehr allgemeine Bestimmung empfiehlt Maßnahmen der Qualitätssicherung, verpflichtet aber die Länder und ihre Hochschulen nicht auf konkrete Instrumente und Prozesse der Umsetzung. Gemessen an der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1976) war es aber doch ein beachtlicher Schritt, dass bundesweit eine Bewertung der Lehre an den Hochschulen mit Beteiligung der Studierenden eingeführt wurde, wenngleich auch nur als Soll-Vorschrift. Die Länder haben die Vorschrift in unterschiedlichem Umfang in ihre Hochschulgesetze aufgenommen. Jedenfalls war eine rechtliche Basis geschaffen, auf der für alle Hochschulen in Deutschland eine qualitätsorientierte Entwicklung, Veränderung und Überprüfung der Studienangebote möglich wurde.

#### **3.2 Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz**

Die 16 Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben in der Kultusministerkonferenz (KMK) ein Forum, auf dem sie trotz der föderal verteilten Kompetenzen für das Bildungswesen die notwendigen länderübergreifenden Strukturen und Prozesse für Schulen und Hochschulen vereinbaren. Das vom Bundesparlament verabschiedete Hochschulrahmengesetz wäre nicht geeignet, eine so komplexe Materie wie die Akkreditierung der Hochschulen und ihrer Studienangebote zu regeln. Außerdem hätten die Länder dafür ihre Zuständigkeit einschränken müssen, was in der föderal verfassten Bundesrepublik Deutschland nur sehr selten ge-

schieht. Die Qualitätssicherung im Hochschulwesen musste deswegen mit Hilfe von Vereinbarungen zwischen den Ländern geordnet werden. Bei der Zulassung zum Studium in ausgewählten Studiengängen, die einem numerus clausus unterliegen, wurde mit einem Staatsvertrag der Länder die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) geschaffen. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für die Akkreditierung von Hochschulen und Studiengängen sind bisher im Wesentlichen mit Hilfe von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz gelegt worden. Im Folgenden werden die wichtigsten vorgestellt.

### **3.2.1 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998: Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge**

Am 11. April 1997 haben der Europarat und die UNESCO in Lissabon ein Abkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region geschlossen. Dem ist auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten. Am 6. Juli 1998 hat sich die deutsche Hochschulrektorenkonferenz die Entwicklungsziele und -strategien für die Harmonisierung der Studienstrukturen in Europa und die Schaffung des europäischen Hochschulraumes zu eigen gemacht. Bereits am 3. Dezember 1998 fasste die Kultusministerkonferenz einen Beschluss zur Einführung von Akkreditierungsverfahren für die künftigen Bachelor- und Masterstudiengänge. Entgegen dem verbreiteten Eindruck, dass die deutsche Bildungspolitik nur sehr zögernd in den Bologna-Prozess eingestiegen sei, wurden die grundlegenden Entscheidungen für den Aufbau eines „quality assessment system“ schon früh getroffen. Allerdings haben die meisten Hochschulen bei der Implementierung der Beschlüsse zu neuen Studienstrukturen in den folgenden Jahren keine Eile gezeigt.<sup>8</sup>

Der Beschluss der KMK vom Dezember 1998 enthält die wesentlichen Bausteine für ein bundesweites Akkreditierungswesen: Differenzierung der Studienangebote, Transparenz und Harmonisierung der Studienstrukturen mit Blick auf Europa; bundesweite Vergleichbarkeit; Wahrung der Zuständigkeit der Länder bei gleichzeitig gestärkter Verantwortung der Hochschulen; Notwendigkeit einer externen Bewertung der Standards der Studienangebote; Einrichtung eines länderübergreifenden Akkreditierungsrates; Errichtung von Akkreditierungs-

---

<sup>8</sup> Vgl. Berning, Ewald: Der Bologna-Prozess an den Hochschulen in Deutschland – Verwässerung einer großen Idee. In: Buttner, Peter (Hg.): Das Studium des Sozialen (Berlin 2007) S. 27-37.

agenturen; zeitliche Befristung der ausgesprochenen Akkreditierungen, turnusmäßige Reakkreditierungen.

Da es im Jahr 1998 an den deutschen Hochschulen noch keine Bachelor- und Masterstudiengänge gab, verständigte sich die KMK auch auf Strukturvorgaben zur Entwicklung dieser neuen Studienangebote (*Anlage zum Beschluss vom 3. Dezember 1998*). Sie enthalten Eckpunkte für landesweit vergleichbare Strukturen von Studiengängen. Konkretere Angaben zum Aufbau des Akkreditierungswesens enthalten sie nicht.

### **3.2.2 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.03.2002: Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland**

Dieser Beschluss der KMK, drei Jahre nach der Bologna-Erklärung gefasst, ist ein wichtiger zweiter Schritt zur Einführung der „länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland“.

„Derzeitig (im Jahr 2002) erfolgt die hochschul- und länderübergreifende Gewährleistung der Qualität und Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse in Deutschland insbesondere durch die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen in landesweiten Rahmenprüfungsordnungen, die wenigen schon durchgeführten Akkreditierung gem. Beschluss der KMK vom 3. Dezember 1998, die staatliche Genehmigung neuer Studiengänge und durch die Bewertung der Lehre in den Hochschulen (vgl. § 6 HRG).“ Die KMK hält diese Praxis für nicht mehr zeitgemäß, zu aufwändig und zu wenig effizient. Sie setzt dem folgende Aussagen für eine Verbesserung der Qualitätssicherung entgegen:

„Ein neues Qualitätssicherungssystem muss den grundlegenden Gegebenheiten des deutschen Hochschulsystems Rechnung tragen, an den bestehenden Verfahren anknüpfen und eine in Aufgabenerledigung und Verfahren möglichst effiziente Lösung anstreben. Daraus ergeben sich folgende längerfristig zu realisierende Anforderungen:

(1) Entsprechend ihrer Verantwortung für die Ausgestaltung der Studienangebote wirken Staat, Hochschule und Berufspraxis bei der Qualitätssicherung zusammen. In einem ganz überwiegend staatlich finanzierten Hochschulsystem muss das Qualitätssicherungssystem so ausgestaltet sein, dass die Länder ihrer Verantwortung für die Studienangebote der Hochschulen und damit auch für das Qualitätssicherungssystem gerecht werden können.

(2) Langfristig anzustreben ist **ein** System der Qualitätssicherung; Parallelverfahren sollen vermieden werden.

(3) Das Qualitätssicherungssystem ist hochschulartenübergreifend auszugestalten. Methode und Verfahren der Akkreditierung müssen sowohl für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen als auch für Fachhochschulen gelten.

(4) Ein Qualitätssicherungssystem muss langfristig alle Studiengänge einbeziehen. Bei fortlaufender Koexistenz des alten (§ 18 HRG) und des neuen (§ 19 HRG) Graduierungssystems müssen einheitliche Qualitätssicherungsanforderungen und -verfahren für die Studiengänge beider Systeme gelten.

(5) Qualitätssicherung ist als dezentrales System mit zentralen Rahmenvorgaben zu organisieren. Ein derartiges System ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten vorteilhaft und entspricht der föderalen Bildungsstruktur besser als eine zentrale Qualitätssicherungsagentur. Überregionale Vorgaben sind auf das Maß zu beschränken, das erforderlich ist, um Mindeststandards zu sichern und transparente, faire Verfahren zu gewährleisten.

(6) Ein Instrument der Qualitätssicherung erfordert eine hinreichende fachliche Nähe (Fachvertreter, Vertreter der Berufspraxis) bei der Bewertung des jeweiligen Studiengangs.

(7) Das Qualitätssicherungssystem in Deutschland muss internationale Entwicklungen berücksichtigen und eingebunden sein in internationale Netzwerke der Qualitätssicherung.

(8) Der mit der Qualitätssicherung verbundene Aufwand muss angemessen sein. Das schließt größere Bürokratien ebenso aus, wie eine zu starke Belastung der Hochschulen und Gutachter.

(9) Die für das Qualitätssicherungssystem insgesamt aufzubringenden Kosten müssen sich, bezogen auf eine Steigerung der Qualität der Ausbildung und der internationalen Akzeptanz der Studiengänge, rechtfertigen.“ (vgl. *Beschluss der KMK vom 1. März 2002, S. 7 – 8*).

Aus diesen Grundannahmen folgert die KMK konkrete Schritte zur Entwicklung des Systems der Qualitätssicherung:

- Mit der weiteren Differenzierung und Internationalisierung der bisher staatlich verantworteten Studienstrukturen und mit der Angleichung an europäische Standards sind neue In-

strumente der Qualitätssicherung erforderlich, unter ihnen Evaluationen und Akkreditierungen.

- Eine erste Evaluation des neuen Akkreditierungswesens in Deutschland im Jahr 2001 habe dessen Arbeit positiv und als modernes Mittel des „quality assessment“ bewertet.
- Akkreditierungen im Hochschulbereich sollten nach landesweit gültigen Kriterien erfolgen. Diese stellen für die Studierenden u. a. die deutschlandweite Vergleichbarkeit von Studienangeboten und die Möglichkeit des Hochschul- und Ortswechsels sicher.
- Die Durchführung der Akkreditierungen ist dezentralen, länderübergreifenden und ihrerseits von einem nationalen Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen zu übertragen.
- Akkreditierungen werden in der Regel im „Peer Review-Verfahren“ unter Beteiligung von erfahrenen Wissenschaftlern und Vertretern der Berufswelt durchgeführt.
- Die Verfahren der Akkreditierung und der staatlichen Genehmigung von Studienangeboten sind funktional getrennt, wirken jedoch zusammen. Die Hochschulen sollten eine möglichst große Freiheit in der Gestaltung ihrer Studienangebote genießen; der Staat (die Länder) behalten aber das Recht, mit der Genehmigung von Studienangeboten deren Ressourcen- und Planungsgemäßheit zu bestätigen. Die einzelnen Länder entscheiden über die konkrete Zuordnung der Akkreditierung und die Genehmigung von Studienangeboten.
- Grundsätzlich sollen mittelfristig alle Studiengänge der Pflicht zur Akkreditierung unterliegen.
- Die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Akkreditierungen sollen möglichst niedrig gehalten werden.

Damit die Studienstrukturen und Studiengänge deutschlandweit vergleichbar entwickelt werden, hat die KMK am 10. Oktober 2003 „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ verabschiedet (gültig in der Fassung vom 15.06.2007). Dieser Beschluss wurde das Basisdokument für die Entwicklung neuer und die Veränderung bestehender Studiengänge in den Hochschulen. Er enthält Festlegungen zu folgenden Bereichen: Studienstruktur und Studiendauer, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studiengängen, Studiengangprofile, konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge, Modularisierung und Leistungspunktsystem (ECTS), Abschlüsse und deren Bezeichnungen, Gleichstellung mit bisherigen Abschlüssen.

### **3.2.3 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 15.06.2007: Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

Dieses Dokument ist von besonderer Bedeutung, weil die Länder in ihm gemeinsame und vergleichbare Strukturen der Studienangebote an den Hochschulen in ganz Deutschland vereinbart haben. Sie kommen damit „dem gesetzlichen Auftrag gem. § 9 Abs. 2 HRG nach, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Diese Vorgaben sind zugleich ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Errichtung des europäischen Hochschulraumes im Rahmen des Bologna-Prozesses“ (*Vorwort*). Der Beschluss nennt folgende wesentliche Elemente für die neuen Studienstrukturen:

In einem System mit gestuften Studienabschlüssen gemäß dem Bologna-Prozess ist der Bachelor der berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums (§ 19 HRG). Daran können sich Masterstudiengänge mit unterschiedlichen Ausbildungsprofilen anschließen. Das herkömmliche System der Diplom- und Magisterstudiengänge bleibt zunächst bestehen, darf aber mit dem neuen Studiensystem nicht vermischt werden (§ 18 HRG). Die Regelstudienzeit für Bachelor beträgt mindestens drei, höchstens vier Jahre, für Masterstudiengänge höchstens zwei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Kürzere Regelstudienzeiten sind aufgrund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen möglich.

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Masterstudiengänge können nur akkreditiert werden, wenn sie einem der beiden Profiltypen zugeordnet sind, und dies im „diploma supplement“ dargestellt ist. Die Zuordnung wird in der Akkreditierung verifiziert. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Ein Masterabschluss kann nur erworben werden, wenn bereits ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorliegt.

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist.

### **3.2.4 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland**

Nach etwa fünf Jahren Erfahrung mit Akkreditierungen als Instrument der Qualitätssicherung verabschiedete die KMK im Oktober 2004 eine Zwischenbilanz und Vorstellungen für das weitere Vorgehen. Sie sind ein vorläufiger Abschluss des Aufbaus eines zeitgemäßen und wirksamen Akkreditierungswesens in Deutschland. Sie bestimmen die Akkreditierungspraxis bis auf Weiteres.

#### *Zentrale Funktion des Akkreditierungsrats*

Dem Akkreditierungsrat kommt durch seine zentrale Stellung im System der länder- und hochschulübergreifenden Akkreditierung eine entscheidende Rolle bei der Sicherung der Qualität der Hochschulausbildung zu. Diese zentrale Stelle ist durch seine „Scharnierfunktion“ an der Schnittstelle von Strukturverantwortung (Strukturvorgaben der Länder) und Prozessverantwortung (Durchführung der Akkreditierungsverfahren durch die Agenturen) gekennzeichnet.

#### *Die staatliche Verantwortung im System der Akkreditierung*

Im System der Akkreditierung nimmt der Staat seine Verantwortung für die Hochschulausbildung durch Strukturvorgaben für die Studienangebote wahr. Allgemeine, das Gesamtsystem der Hochschulausbildung betreffende Strukturvorgaben können durch besondere, auch länder-spezifische Strukturvorgaben ergänzt werden. Diese Strukturvorgaben sind Voraussetzung für die Akkreditierung eines Studiengangs und werden der Akkreditierung zu Grunde gelegt.

#### *Gegenstand der Akkreditierung*

Gegenstand der Akkreditierung sind

- Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen und staatlich anerkannten, privaten Hochschulen,
- Bachelorausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien,
- neu einzurichtende und solche Diplom- und Magisterstudiengänge, die grundlegend umgestaltet werden sollen, in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist (§ 18 HRG).

*Durchführung* *der* *Akkreditierung*

Die Akkreditierung kann für einzelne Studiengänge oder gebündelt für mehrere Studiengänge durchgeführt werden. Diese Programmakkreditierung ist der Normalfall; Prozess- und Systemakkreditierungen gewinnen erst im Lauf der folgenden Jahre an Bedeutung.

### **3.2.5 Landtag von Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005**

Mit der Errichtung der “Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ hat das Akkreditierungswesen eine endgültige und landesweit verbindliche Rechtsgrundlage erhalten. Die Stiftung wurde nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet, weil der Akkreditierungsrat dort, in Bonn, seinen Sitz hat. Durch das am 26. Februar 2005 in Kraft getretene Stiftungsgesetz wurde das Statut für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren (Beschluss der KMK vom 24. Mai 2002 in der Fassung v. 15. Oktober 2004) ersetzt.

Wegen seiner grundlegenden Bedeutung wird das Stiftungsgesetz im Folgenden in einer gerafften Form vorgestellt (Gesamttext im Anhang).

§ 1: Rechtscharakter: die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2: Aufgaben: Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen, Verleihung von zeitlich befristeten Akkreditierungsberechtigungen an die Agenturen; Erstellung von verbindlichen Strukturvorgaben für die Agenturen; Regelung der Akkreditierungsverfahren; Überwachung der von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungen; Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs der Agenturen; Mitwirkung bei Akkreditierungen durch ausländi-

sche Agenturen; Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung.

§ 3: Regelung des Zusammenwirkens der Stiftung und der Akkreditierungsagenturen.

§ 4: Stiftungsvermögen, Gebühren.

§ 5: Satzungspflicht: in ihr ist u. a. die Zuerkennung oder der Entzug einer Akkreditierung der Agenturen zu regeln.

§§ 6 - 9: Organe der Stiftung: Akkreditierungsrat, Vorstand, Stiftungsrat.

§ 10: Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Arbeiten der Stiftung durch; sie ist dem Vorstand verantwortlich.

§§ 11 - 12: Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Aufsicht.

§ 13: In-Kraft-Treten, Berichtspflicht: Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

### **4.3 Gesetzgebung der einzelnen Länder**

Die Akkreditierung und die staatliche Genehmigung von Studiengängen sind in allen Bundesländern weiterhin funktional voneinander getrennte Verfahren. Sie sind aber aufeinander bezogen. In den meisten Ländern ist die Akkreditierung eine notwendige Voraussetzung für die endgültige staatliche Anerkennung, sofern der Staat diese nicht den Hochschulen übertragen hat (z. B. den staatlichen Hochschulen in Bayern).

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Regelungen zur Akkreditierung und Genehmigung von Studiengängen in den Ländern.

*Akkreditierungsrat: Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/ Magister in den einzelnen Bundesländern (Stand: 21.06.2007)*

Pflicht zur Akkreditierung und Verhältnis von Akkreditierung und Genehmigung	Rechtsgrundlagen
<p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b> Wenn es sich um die Umstellung eines bestehenden Studienangebots auf die gestufte Studienstruktur handelt, erfolgt eine nachlaufende Akkreditierung (i.d.R. nach 5 Jahren); die Einrichtung des Studiengangs wird vom Ministerium befristet (i.d.R. fünf Jahre ) genehmigt, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ist die Akkreditierung vorzulegen.</p> <p>Werden neue Studienangebote eingerichtet, muss grundsätzlich mit dem Antrag an das Ministerium auf Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs der Bericht über eine Vorabakkreditierung vorgelegt werden.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>§ 30 Abs. 3 Landeshochschulgesetz</p>
<p><b>Bayern</b></p> <p><b>Bachelor- und Masterstudiengänge sollen durch eine anerkannte Einrichtung akkreditiert werden</b></p> <p>Eine Genehmigung seitens des Ministeriums erfolgt für Studiengänge staatlicher Hochschulen nicht mehr (anders für Studiengänge an nicht staatlichen Hochschulen, wo das Einvernehmen des Ministeriums erforderlich ist). Neue Studiengänge werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Hochschule nur befristet genehmigt und sind vor Ablauf der Befristung zu akkreditieren.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>Art. 10 Abs. 4 BayHSchG, Art. 61 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BayHSchG und Art. 80 Abs.1 und 2 Satz 1 BayHSchG</p>
<p><b>Berlin</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b></p> <p>Bei Einrichtung von BA-/MA-Studiengängen muss die Akkreditierung gleichzeitig beantragt werden. Studiengänge werden bis zur erfolgreichen Akkreditierung nur befristet genehmigt.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>Richtlinien für die Erprobung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Berliner Hochschulen (Schreiben an alle Berliner Hochschulen) vom 06.08.1999</p>
<p><b>Brandenburg</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b></p> <p>Für eine Übergangszeit gilt, dass beantragte BA-/MA- Studiengänge befristet genehmigt werden, mit der Auflage, die Akkreditierung innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Die Entscheidung über die Verstetigung der Studiengänge wird grundsätzlich nach erfolgter Akkreditierung getroffen</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>Leitfaden für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen (<u>Neufassung</u>) vom 29.04.2004</p> <p>Hochschulprüfungsverordnung (Neufassung) – Umsetzung der Strukturvorgaben: Grade, Umfang der Abschlussarbeiten, Zuordnung der MA zu Profiltypen, Diploma Supplement vom</p>

	03.09.2004
<p><b>Bremen</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b></p> <p>Für eine Übergangszeit gilt, dass BA-/MA- Studiengänge eingerichtet werden können, sobald die Hochschule einen Akkreditierungsantrag gestellt hat.</p> <p>Nach erfolgter Akkreditierung und Erfüllung ggf. ausgesprochener Auflagen wird die Einrichtung entfristet.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>§ 53 Abs. 4 Bremisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 23.03.2004</p> <p>Mitteilung an die Hochschulen vom 21.10.2003</p> <p>Schreiben an die bremischen Hochschulen zum Verfahren der Akkreditierung vom 13.02.2001</p> <p>Positionspapier zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den bremischen Hochschulen vom 09.02.1998</p>
<p><b>Hamburg</b></p> <p><b>Nach § 52 Abs. 8 HmbHG sind die Hochschulen verpflichtet, die Studiengänge akkreditieren zu lassen.</b></p> <p>Bis zur Verabschiedung des ersten Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat bedarf nach dem HmbHG i. d. F. vom 04.09.2006 die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studiengangs der Genehmigung der Behörde für Wissenschaft und Forschung. Nach Verabschiedung des ersten Struktur- und Entwicklungsplans durch den Hochschulrat beschließt der Hochschulsenat über die Neueinrichtung von Studiengängen, deren Prüfungsordnungen der Genehmigung des Präsidiums bedürfen. Die Hochschulen sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>§ 52 Abs. 8 HmbHG i. d. F. vom 04.09.2006</p>
<p><b>Hessen</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatliche Genehmigung</b></p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30.08.2005</p>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p><b>Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist gesetzlich vorgeschrieben.</b></p> <p>Hochschulen richten die Studiengänge im Rahmen der Eckwerte der Hochschulentwicklung und der Zielvereinbarungen in eigener Zuständigkeit ein; bis zum erstmaligen Abschluss von Zielvereinbarungen unterliegen Studiengänge aufgrund Übergangsrechts der Genehmigung.</p> <p>Studien- und Prüfungsordnungen sind dem Ministerium anzuzeigen. In diesem Rahmen wird die Einhaltung der Strukturvorgaben überprüft.</p>	<p>Anwendung der KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005 wurde den Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Studiengängen zur Verfügung gestellt.</p> <p>§ 28 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. vom 10.07.2006</p>
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>Zum WS 2002/03 ist die Einzelgenehmigung von Studiengängen entfallen; an deren Stelle ist die Aufnahme in die <b>Zielvereinbarung</b> zwischen Land und Hochschule getreten; <b>diese setzt für alle Studiengänge die Akkreditierung zwingend voraus.</b></p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>§ 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 21.06.2006</p> <p>Eckwerte für die Einführung von Bachelor/Master (BAMA)-Studiengängen vom 18.05.2004</p>

<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p><b>Erfolgreiche Akkreditierung nach den von KMK und Akkreditierungsrat erlassenen Regeln ist Voraussetzung für Aufnahme des Studienbetriebs;</b> aus dem Akkreditierungsverfahren folgende Auflagen sind umzusetzen; eine gesonderte Genehmigung durch das Ministerium erfolgt nicht mehr.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005:  § 7 Abs. 1 Satz 2 Hochschulfreiheitsgesetz NRW i. d. F. vom 1.1.2007; danach ist die Beachtung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005 und aller weiterer einschlägigen Beschlüsse von KMK und Akkreditierungsrat zwingend.</p>
<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b></p> <p>Alle Lehramtsstudiengänge an allen Universitäten werden in einem gemeinsamen Verfahren akkreditiert. Sobald das Akkreditierungsverfahren eröffnet ist, ist eine Grundlage zur Genehmigung der neuen Studiengänge durch das Ministerium gegeben. Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt verbunden, dass die Ergebnisse des Akkreditierungsverfahrens in die Korrektur und Nachsteuerung einzubringen sind.</p>	<p>Anwendung KMK-Beschlüsse 12.06.2003 und 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005  § 7 Abs. 4 und 5 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 01.09.2003  Schreiben an die Universitäten bzw. Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz vom 28.10.2003  Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der KMK vom 2.6.2005)</p>
<p><b>Saarland</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b></p> <p>§ 50 Abs. 3 Gesetz über die Universität des Saarlandes i. d. F. vom 12.07.2006: Jeder neue Studiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Studienganges ist in der Regel durch eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung). In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 7 des Gesetzes können Fristen für eine erneute Akkreditierung oder für eine ausnahmsweise nachzuholende Akkreditierung eines Studienganges bestimmt werden.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005  § 50 Gesetz über die Universität des Saarlandes i. d. F. vom 12.07.2006</p>
<p><b>Sachsen</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b></p> <p>Sofern die Akkreditierung nicht vor der Einrichtung des Studienganges erfolgt ist, wird dieser nur unter dem Vorbehalt einer späteren erfolgreichen Akkreditierung genehmigt.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005  Rechtsgrundlage wird mit dem neuen Sächsischen Hochschulgesetz geschaffen.</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p><b>Jeder Studiengang oder die wesentliche Änderung eines Studienganges soll durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht bewertet werden (Akkreditierung).</b></p> <p>Die Einrichtung von Studiengängen erfolgt auf der Grundlage von Zielvereinbarungen, eine gesonderte Genehmigung seitens des Ministeriums ist nur nötig, wenn Zielvereinbarungen nicht zustande kommen oder in besonderen Fällen.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005  § 9 Abs. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 05.05.2004</p>

<p><b>Schleswig-Holstein</b></p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die staatlichen Genehmigung</b></p> <p>Nach § 5 Abs. 2 des neuen Hochschulgesetzes vom 28.02.2007 lassen Hochschulen Bachelor- und Masterstudiengänge in der Regel vor Erteilung der Genehmigung akkreditieren.</p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>§ 5 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 28.02.2007</p> <p>Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor-(BA) und Masterstudiengängen (MA) an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein vom 29.10.2003</p> <p>Eckpunktepapier Einführung Bachelor-/ Masterstrukturen im Bereich der Lehramtsstudien vom 6.7.2004</p> <p>Merkblatt zur Genehmigung von Bachelor-/Masterstudiengängen (Antrags- und Zustimmungsverfahren nach § 49 Abs. 6 HSG) vom 04.05.2005 i. d. F. vom 30.04.2007</p>
<p><b>Thüringen</b></p> <p>Ab 01.01.2007 ist die Einzelgenehmigung von Studiengängen entfallen; die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen wird in Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt.</p> <p><b>Akkreditierung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studienbetriebs.</b></p> <p><b>In Fällen der Umstellung von Diplom-/Magisterstudiengängen auf BA-/MA- Studiengänge kann bei Vorlage des Akkreditierungsvertrags so- wie der Selbstdokumentation bereits vor der Akkreditierung die Aufnahme des Studienbetriebs vereinbart werden.</b></p>	<p>Anwendung KMK-Strukturvorgaben vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005</p> <p>§§ 12, 43 Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 01.01.2007</p> <p>Schreiben an alle Hochschulen „Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen“ vom 08.03.2007</p>

## **Zusammenfassung**

Nach einem mehrjährigen Abstimmungs- und Erprobungsprozess gelten für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland gegenwärtig folgende Grundsätze:

- Alle neu geschaffenen Bachelor- und Masterstudiengänge müssen akkreditiert werden. Für noch bestehende Studiengänge alter Ordnung (Diplom, Magister Artium) gibt es eine so genannte nachlaufende Akkreditierung; sie ist aber nicht in allen Ländern vorgeschrieben. Studiengänge mit einem Staatsexamen sind zunächst von der Pflicht zur Akkreditierung ausgenommen. Ein Teil dieser Studiengänge, v. a. in der Lehrerbildung, ist bereits auf die Bachelor-/Master-Struktur umgestellt worden und unterliegt damit der Akkreditierungspflicht.
- Die Akkreditierungen werden nach deutschlandweit einheitlichen Kriterien und Verfahren durchgeführt.
- Die Berechtigung zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren wird vom nationalen Akkreditierungsrat den einzelnen akkreditierten Agenturen übertragen. Diese bedürfen einer turnusmäßigen Re-Akkreditierung.

## **4 Institutionen der Akkreditierung**

Die Bundesländer als Monopolisten des Bildungswesens in Deutschland haben mit der Einführung des Akkreditierungswesens im Hochschulbereich ihre Zuständigkeit für die Bewertung und Genehmigung von Studienangeboten nicht aufgegeben, sondern modifiziert. Evaluierungen und Akkreditierungen bleiben in staatlicher oder staatlich beauftragter Trägerschaft. Privatrechtlich organisierte und kommerziell arbeitende Akkreditierungseinrichtungen gibt es in Deutschland bisher nicht. Allerdings könnte eine deutsche Hochschule ihre Studienangebote auch von einer ausländischen, kommerziellen Agentur bewerten lassen. Dies geschieht aber gegenwärtig nicht; es würde die Akkreditierungsprozesse verdoppeln und hohe Kosten verursachen.

Das Akkreditierungssystem in Deutschland hat zwei Ebenen. Den Akkreditierungsrat, der für grundlegende Fragen und die Akkreditierung der Akkreditierungsagenturen zuständig ist, und - auf der operativen Ebene - sechs Akkreditierungsagenturen, welche die konkreten Akkreditierungsvorhaben durchführen und deren Ergebnisse den Hochschulen verbindlich vorlegen.

## **4.1 Akkreditierungsrat**

Der Akkreditierungsrat ist gemäß dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Errichtung einer „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland,, vom 15. Februar 2005 eines der Organe dieser Stiftung. § 7 des Stiftungsgesetzes regelt den Auftrag und die Zusammensetzung des Akkreditierungsrates:

„(1) Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er die Agenturen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Dem Akkreditierungsrat gehören an:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
4. zwei Studierende,
5. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und 4 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nr. 3 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 5 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 durch die Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusminister-

konferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden.

(3) Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angehören. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.“

Der Vorstand der Stiftung führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus; ein Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der Geschäfte, eine Geschäftsstelle unterstützt die Erledigung der Arbeiten der Stiftung.

Der Akkreditierungsrat kooperiert mit nationalen und internationalen Organisationen zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich, darunter dem European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA), der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA), dem Evaluations-Netzwerk zur Evaluation und Qualitätssicherung (Eva-Net), dem International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (IN-QAAHE). In diesem Rahmen schließt der Akkreditierungsrat auch Vereinbarungen mit internationalen Akkreditierungspartnern zur gegenseitigen Anerkennung von Kriterien und Prozessen der Akkreditierung.

## **4.2 Akkreditierungsagenturen**

Zur Zeit sind in Deutschland folgende sechs Agenturen berechtigt, Akkreditierungen von Hochschulen und Studienangeboten durchzuführen.

1. ACQUIN e. V.: Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut – Die Agentur ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Zu seinen Mitgliedern zählen neben

den mittlerweile über 120 Hochschulen in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ungarn und den US A auch wissenschaftsnahe Berufs- und Fachverbände. ACQUIN arbeitet in allen Wissenschaftsbereichen.

2. AHGPS e. V.: Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit - AHPGS ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der von den Fachbereichstagen bzw. Dekanekonferenzen der Studiengänge der Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Sozialen Arbeit, Vertretern der wissenschaftlichen Gesellschaften und einschlägiger Berufs-, Fach- und Trägerverbände der zugehörigen Berufsfelder getragen wird.
3. AQAS e. V.: Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen - AQAS wurde 2002 gegründet, ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Mitglieder sind derzeit 54 Hochschulen und wissenschaftliche Gesellschaften. AQAS führt Akkreditierungsverfahren in allen Fachrichtungen durch.
4. ASIIN e. V.: Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik - .Sie ist eine spezielle Fachakkreditierungsagentur für die genannten Bereiche und als eingetragener gemeinnütziger Verein tätig.
5. FIBAA: Foundation for International Business Administration Accreditation - Die FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation) ist eine schweizerische Non-Profit Qualitätssicherungsagentur im Bildungsmarkt mit operativen Niederlassungen in Bonn (Deutschland) und Zürich (Schweiz).
6. ZEvA: Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover - ZEvA ist eine gemeinsame Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen. Sie wurde 1995 auf Beschluss der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) als Zentrale Evaluationsagentur der niedersächsischen Hochschulen (ZEvA) eingerichtet und wird von der Landesregierung finanziert.

Alle Agenturen werden vom Akkreditierungsrat befristet akkreditiert und bedürfen einer Reakkreditierung. Wie ihre Namen erkennen lassen, sehen sie ihr Arbeitsfeld nicht nur in der Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung), sondern im gesamten Bereich, des „quality assessment“. Dazu gehören neben der Programmakkreditierung auch System- und Prozessakkreditierung sowie alle sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

## 5 Typen und Verfahren der Akkreditierung

### 5.1 Typen der Akkreditierung

Die seit etwa 15 Jahren üblichen Evaluierungen von Hochschulen betreffen meist nicht nur einzelne Studiengänge, sondern größere Einheiten unter vielfachen wissenschaftlichen und didaktischen Aspekten. Es wurden Fächer, Fakultäten und ganze Hochschulen untersucht, sowohl hinsichtlich ihrer Lehr- und Forschungsleistungen als auch unter organisatorischen und finanziellen Aspekten. Evaluierungen von Fächern und Wissenschaftsbereichen dienen der landesweiten Planung des wissenschaftlichen und didaktischen Profils der einzelnen Hochschulen.

#### *Programmakkreditierung*

Das Akkreditierungswesen in Deutschland begann zunächst mit der Akkreditierung einzelner Studiengänge an einzelnen Hochschulen. So konnte es leicht geschehen, dass mehrere Studiengänge in einer Fakultät einer Hochschule oder vergleichbare Studiengänge an verschiedenen Hochschulen getrennt voneinander akkreditiert wurden. Dieses additive Verfahren, das Studiengänge je einzeln und immer an nur einer Hochschule in den Blick nimmt, wird zunehmend als ineffizient, zu zersplittert und einem vernetzten Studiensystem nicht hinreichend angemessen kritisiert.

Bei der Programmakkreditierung wird nicht nur auf die fachliche Gestaltung der jeweiligen Curricula geachtet, sondern auch auf ihre Einbindung in die Verantwortung der Hochschule für die Lehre überhaupt. Der Akkreditierungsrat hat im Dezember 2007 „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ beschlossen, zu denen folgende Bereiche zählen: Systemsteuerung der Hochschule, Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts, konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, Durchführung des Studiengangs, Prüfungssystem, Transparenz und Dokumentation, Qualitätssicherung.<sup>9</sup> Es ist nicht verwunderlich, dass die Programmakkreditierungen trotz ihrer systemischen Ausrichtung und Organisa-

---

<sup>9</sup> Vgl. Akkreditierungsrat: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, beschlossen am 17. Juli 2006, i. d. Fassung vom 29. Februar 2008.

tion um weitere Bewertungsaspekte ergänzt wurden, die stärker die Prozesse und Verfahren der Qualitätssicherung in der Lehre und die Hochschulen als ganze betrachten.<sup>10</sup>

### *Prozessakkreditierung*

Bei der Prozessakkreditierung werden nicht nur einzelne Studiengänge betrachtet; vielmehr werden die Prozesse bei der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen vor allem unter Gesichtspunkten der Qualitätsentwicklung und -sicherung bewertet und zertifiziert. Diese Verfahren können über Studium und Lehre hinaus auf alle Bereiche der Hochschule ausgeweitet werden. Sie betrachten und fördern eine selbstverantwortete Steuerung der Hochschulen. Das Verfahren der Prozessakkreditierung ist in Deutschland wenig entwickelt und zunächst nur von vier Hochschulen gemeinsam mit der Akkreditierungsagentur ACQUIN und dem Projekt Q der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) erprobt worden. In einer Empfehlung vom 13. Februar 2007 weist der Senat der HRK darauf hin, dass es für die erforderliche Präzisierung der Eckpunkte des Verfahrens und die nachdrückliche Weiterentwicklung der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen einer zweiten Projektphase mit einem erweiterten Teilnehmerkreis an Hochschulen und Agenturen bedürfe.<sup>11</sup>

Die Prozessakkreditierung macht die Programmakkreditierung nicht überflüssig und ersetzt sie nicht. Sie widmet sich vielmehr den Bedingungen, Verfahren und Verantwortlichkeiten sowie den Strukturen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre, aber auch der Forschung in den Hochschulen. Sie bewertet den Rahmen, innerhalb dessen die Programmakkreditierung erst verständlich und sinnvoll wird.

### *Systemakkreditierung*

Der Akkreditierungsrat beschreibt die Systemakkreditierung wie folgt: „Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von

---

<sup>10</sup> Zu den unterschiedlichen Akkreditierungstypen vgl.: Beiträge zur Hochschulforschung. Heft 1-2008 (Themenheft „Akkreditierung“)

<sup>11</sup> Vgl. Hochschulrektorenkonferenz: Pressemitteilung 6/07 vom 14. Februar 2007. - Empfehlung zur weiteren Prüfung und Erprobung des Verfahrens der Prozessakkreditierung. Beschluss des 103. HRK-Senats vom 13. Februar 2007.

Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.<sup>12</sup>

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.<sup>13</sup>

Programm-, Prozess- und Systemakkreditierung sind integrierende Bestandteile eines Systems der Zertifizierung der Qualität von Studium und Lehre, die nicht voneinander getrennt werden können. Je nach der Zielsetzung des konkreten Akkreditierungsverfahrens wird einer der Aspekte im Vordergrund stehen, ohne die anderen zu übersehen.

## **5.2 Verfahren der Akkreditierung**

Als Beispiel für ein Akkreditierungsverfahren wird im folgenden eine Programmakkreditierung mit ihren typischen Schritten geschildert. Sie lässt sich *cum grano salis* auch auf andere Verfahren übertragen.

Die Hochschule, die einen Studiengang akkreditieren lassen will, stellt bei einer Akkreditierungsagentur ihrer Wahl einen Antrag mit den geforderten Unterlagen. In einigen Bundeslän-

---

<sup>12</sup> Vgl. Akkreditierungsrat: Kriterien für die Systemakkreditierung. Beschlossen auf der 54. Sitzung am 08.10.2007, geändert am 29.02.2008.

<sup>13</sup> Akkreditierungsrat: Kriterien für die Systemakkreditierung (beschlossen am 08. Oktober 2007, geändert am 29. Februar 2008).

dern müssen die Hochschulen die Übereinstimmung des zu akkreditierenden Studiengangs mit der Hochschulentwicklungsplanung prüfen und nachweisen. Die Akkreditierungsagentur prüft den Antrag der Hochschule und macht einen Kostenvoranschlag sowie ein Terminangebot für den Besuch der Akkreditierungskommission (Fachgutachter und Vertreter der Agentur).

Ist die Akkreditierung zwischen der Hochschule und der Agentur vereinbart, legt die Hochschule der Agentur die geforderten Unterlagen und Informationen im Detail vor. Die Agentur beruft eine Gutachterkommission ein, für deren Zusammensetzung die Hochschule Vorschläge unterbreiten kann. Der Kommission gehören Fachgutachter an, aber auch Vertreter der jeweiligen Berufsfelder und weitere Fachleute. Die Agentur und die Hochschule verständigen sich auf einen Termin für den Besuch der Kommission bei der Hochschule.

Der Besuch der Gutachterkommission vor Ort dauert in der Regel zwei Tage. Die Gutachter sprechen mit allen für den zu akkreditierenden Studiengang verantwortlichen Personen wie dem Dekan, dem Studiendekan, weiteren Fachvertretern, der Hochschulleitung, vor allem aber auch den Studierenden. Die Kommission verfasst einen Bericht über die Begehung. Dieser enthält neben einer Beschreibung der Eindrücke und des Ist-Standes auch ein Votum für die Akkreditierung des Studiengangs an die Akkreditierungsagentur, ggf. auch Auflagen für die Hochschule. Diese müssen vor einer Akkreditierung oder in einem festgelegten befristeten Zeitraum danach erfüllt sein. Die Hochschule erhält den Bericht und kann gegenüber der Agentur dazu Stellung nehmen.

Die Akkreditierungsagentur legt den endgültigen Bericht ihrem zuständigen Gremium vor, das für die Akkreditierung des besuchten Studiengangs zuständig ist. Meist ist dies die Akkreditierungskommission. Diese holt ggf. noch ein Votum der zuständigen Fachkommission ein und spricht dann die Akkreditierung aus oder verweigert sie. Wenn der Hochschule Auflagen für den Studiengang gemacht werden, die sie in einer vorgegebenen Frist zu erfüllen hat, prüft die Akkreditierungsagentur die Einhaltung der Vorgaben. Bei Nichterfüllung kann sie die Akkreditierung widerrufen. Anstandslos akkreditierte Studiengänge müssen in der Regel nach fünf Jahren reakkreditiert werden.

Die Kosten für die Akkreditierung eines einzelnen Studienganges belaufen sich gegenwärtig - je nach Fachgebiet und erforderlichem Aufwand - auf 8.000 bis 15.000 Euro. Die Hochschulen erhalten dafür keine zusätzlichen Mittel aus dem Staatshaushalt, sondern müssen diese aus ihrem laufenden Haushalt bestreiten. Nimmt man an, dass eine mittelgroße Hochschule 80 bis

100 Studiengänge anbietet, entstehen in einem Zeitraum von fünf Jahren Akkreditierungskosten bis zu 1 Mio. Euro oder und mehr.

Bis Mai 2008 wurden in Deutschland rund 1.850 Bachelorstudiengänge und 1.600 Masterstudiengänge akkreditiert. Das ist etwa die Hälfte der bisher gemäß dem Bolognaprozess umgewandelten oder neu geschaffenen Studiengänge.<sup>14</sup>

## **6 Die Entwicklung von Studiengängen**

Studiengänge neu zu entwerfen oder sie im Zuge von Studienreformen zu verändern, ist eine wichtige Aufgabe der Hochschulen im Bereich der Lehre. Bevor ein neuer oder reformierter Studiengang starten kann, müssen umfangreiche fachliche, konzeptionelle und organisatorische Vorarbeiten geleistet werden. Im Folgenden wird der Prozess der Entwicklung eines Studiengangs an den Hochschulen in Bayern in seinen typischen Schritten dargestellt. Je nach der Rechts- und Kompetenzlage können an einzelnen Hochschulen in Bayern und in anderen Bundesländern Abweichungen von diesem Schema auftreten. Die grundlegenden Verfahrensschritte dürften aber überall ähnlich sein.

### *Idee und Anlass*

Gegenwärtig werden die meisten Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland nach den Vorgaben des Bolognaprozesses verändert. Neue Studiengänge werden von Anfang an gemäß dem Bolognaprozess entwickelt. Diese Phase einer umfassenden Reform der Studienstrukturen war in der Vergangenheit eher untypisch und wird es auch künftig wieder ein. Den Hochschulen wird ein europaweites Strukturschema vorgegeben, dem sie – aufgrund politischer Vereinbarungen der Staaten in Europa, also top down – ihre bereits bestehenden Studienangebote anpassen. Mehr oder weniger explizit wird der Bolognaprozess auch für die Reform der bisherigen nationalen Studienstrukturen und -angebote – manchmal über die Bolognavorgaben hinaus genutzt. Daneben wird es künftig wieder verstärkt die Entwicklung oder Veränderung von Studiengängen geben, die bottom up auf den programmatischen Überlegungen der einzelnen Hochschulen beruhen. Sie dienen der fachlichen Aktualisierung der Studienangebote und dem Ausbildungsprofil der Hochschulen. Gegenwärtig überwiegt die Verpflich-

---

<sup>14</sup> Vgl. Statistik des Akkreditierungsrates: <http://www.hochschulkompass.de/kompass/xml/akkr/maske.html>

tung zu Bologna-gemäßen Reformen. In einigen Jahren aber wieder die Zeit der „normalen“ Entwicklungen von Studiengängen folgen.

Anders als in der breiten Anpassungswelle im Bolognaprozess, von der die Hochschulen noch überrollt werden, beginnt die übliche Entwicklung von Studiengängen meist mit der Idee einzelner Personen, kleiner Gruppen, in den Fakultäten oder in der Hochschulleitung. Nicht selten kommen Anstöße für neue Studienangebote von außen, aus anderen Hochschulen, aus der nationalen und internationalen scientific community, aus der Berufspraxis, aus der Wirtschaft oder aus anderen Bereichen der Gesellschaft.

#### *Vorbereitungen in der Fakultät*

Die Vorarbeiten für neue oder veränderte Studiengänge finden zunächst in den Fakultäten statt. Einzelne Mitglieder, Gruppen oder – wie bei den Bolognareformen - die Fakultät als ganze finden zu einem Konsens, dass das bestehende Studienangebot weiterentwickelt oder um neue Angebote ergänzt werden muss oder sollte. Nach vielen, oft informellen Sondierungen und Vorarbeiten trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung über die Entwicklung und Einführung neuer oder veränderter Studienangebote. Der Dekan und der Studiendekan werden frühzeitig das Rektorat, ggf. den Hochschulrat und den akademischen Senat davon informieren, um Bedenken vorzugreifen und ein negatives Votum möglichst zu vermeiden.

Ist eine grundsätzliche Entscheidung für ein neues Studienangebot gefallen und ist die Zustimmung des Rektorats und des Senats zu erwarten, beginnt die konkrete Arbeit der Erstellung des neuen Curriculums, der Studien- und Prüfungsordnungen, der Studienpläne, der Modulbeschreibungen und der Ressourcenplanung. Diese Entwicklungsarbeit geschieht fast immer in kleinen Gruppen mit wenigen erfahrenen Mitgliedern. Weil sie großen Sachverstand erfordert, viel Zeit kostet und nicht selten schwierige Abstimmungsarbeiten zu leisten sind, drängen sich ohnehin nicht viele Mitglieder der Fakultäten nach solchen Aufgaben. Das ausgearbeitete Curriculum mit allen Bestandteilen und rechtlichen sowie organisatorischen und finanzielle Regelungen wird dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### *Entscheidung über die Realisierung*

Nach der positiven Stellungnahme des Fakultätsrates und der Zustimmung des Rektorats und ggf. des Hochschulrats trifft der akademische Senat die endgültige Entscheidung über die Einführung des Studiengangs und die näheren Umstände und Bedingungen der Implementie-

rung. Die Hochschule erlässt (in Bayern) die erforderlichen rechtlichen Satzungen (Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplan); diese bedürfen – mit Ausnahme der Studiengänge mit einem Staatsexamen und der Studienangebote privater Hochschulen - nicht mehr der Genehmigung durch das zuständige Wissenschaftsministerium (Art. 58 u. 61 Bayerisches Hochschulgesetz). Die Hochschulen in Bayern müssen regelmäßig Entwicklungspläne vorlegen, die der Zustimmung des Ministeriums bedürfen. Damit ist die staatliche Genehmigung der Studienangebote global gewährleistet. Darüber hinaus schließen die Hochschulen mit dem Ministerium Zielvereinbarungen, in die auch die konkrete Ausgestaltung der Lehre aufgenommen wird.

Die Hochschulen nehmen ihre eigenen Angelegenheiten (Körperschaftsangelegenheiten) unter der Rechtsaufsicht des zuständigen Staatsministeriums wahr. Zu diesen zählen u. a. die Entwicklung, Regelung und Durchführung von Studienangeboten. Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, unterliegen sie der staatlichen Aufsicht des zuständigen Staatsministeriums (Fachaufsicht).

### *Akkreditierung*

Neue Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master werden in Bayern von den Rektoren bzw. Präsidenten der Hochschulen zunächst nur befristet genehmigt. Gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. Fassung vom 22. September 2005 unterliegen sie der Pflicht zur Akkreditierung (Art. 10, 61, 80 Bayerisches Hochschulgesetz). Abweichende Regelungen in den anderen Bundesländern sind in der Übersicht am Ende des Abschnitts 4.3 zusammengestellt.

## **7 Bilanz: erreichter Stand, Probleme, Perspektiven**

Im November 2007 zog das „2nd European Quality Assurance Forum“ der European University Association in Rom eine Bilanz über die Entwicklung und die Perspektiven der Qualitätssicherung in den Hochschulsystemen europäischer Staaten. Der deutsche Beitrag von Johanna Witte ist Grundlage der folgenden Bewertungen des Akkreditierungswesens in Deutschland.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. für das Folgende: Witte, Johanna: The changing political framework of quality assurance in German higher education: National Debates in European Context. In: Beso, A., Bollaert, L., Curvale, B., Toft Jensen, H., Harvey, L., Helle, E., Maguire, B., Mikkola, A. and Surssock, A. (Hg.): Implementing and Using Quality Assur-

## 7.1 Der erreichte Stand

In Deutschland hat in den letzten Jahren eine grundlegende Verlagerung der Verantwortung für die Qualität und die nationale Vergleichbarkeit von Studienangeboten der Hochschulen stattgefunden. Die zuständigen Ministerien der Bundesländer haben den Hochschulen die Autonomie für die Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Lehre zu einem großen Teil zurückgegeben, mit Ausnahme der staatlich geregelten Studiengänge. Für die gemäß dem Bolognaprozess neu eingerichteten oder reformierten Studiengänge ist die Akkreditierung vorgeschrieben. Bisher wurde diese nahezu ausschließlich als Programmakkreditierung durchgeführt. Gegenwärtig sind etwa 60 % aller Studiengänge Bachelor- oder Masterstudiengänge, in die aber nur 20 % der Studierenden eingeschrieben sind. Die Hälfte von ihnen wurde bereits akkreditiert. Ein Teil der traditionellen Studiengänge wird bis zum Bologna-Zieldatum 2010 angepasst sein. Bei anderen sperren sich Universitäten, wissenschaftliche Fachgesellschaften, aber auch manche Bundesländer noch gegen eine Umwandlung (u. a. in den Ingenieurwissenschaften, den Rechtswissenschaften und bei den Lehramtsstudiengängen).

In den ersten fünf Jahren nach der Konferenz von Bologna im Jahr 1999 standen die Hochschulen und die Bildungspolitik in Deutschland dem Bolognaprozess und der mit ihm geforderten Einführung von Prozessen und Instrumenten der Qualitätssicherung skeptisch, wenn nicht ablehnend gegenüber.<sup>16</sup> Gemessen daran sind seit etwa vier Jahren erstaunliche Fortschritte in der Entwicklung eines europaweit kompatiblen Studiensystems und eines international vergleichbaren transparenten Systems der Qualitätssicherung gemacht worden. Eine Wendemarke waren die *„Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“* der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 und die *„Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland“* vom 15. Oktober 2004. Die Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Studienangebote der Hochschulen in Deutschland haben eine im internationalen Kontext angemessene Wandlung von der ministeriell-bürokratischen Genehmigung zur qualitätsorientierten Gestaltung der Lehre in der Autonomie der Hochschulen durchgemacht. Vorbilder

---

ance: Strategy and Practice. A selection of papers from the 2nd European Quality Assurance Forum. European University Association: Brüssel (2008), s. 48-52.

<sup>16</sup> Vgl. Berning, Ewald: Der Bologna-Prozess an den Hochschulen in Deutschland – Verwässerung einer großen Idee. In: Buttner, Peter (Hg.): Das Studium des Sozialen (Berlin 2007) S. 27-37

waren die Verfahren der Qualitätssicherung und der Evaluierung im Bereich der Forschung, deren Sinn und Nutzen auch in Deutschland für die Forschung – anders als für die Lehre - nie ernsthaft in Zweifel gezogen wurden.

### **7.3 Probleme**

#### *Fixierung auf die Programmakkreditierung*

Mehr als 3.400 akkreditierte Studiengänge in nur fünf Jahren; das ist - schon rein quantitativ – eine ansehnliche Leistung. Die Menge macht aber zwei Probleme deutlich: Eine bloße oder auch nur überwiegende Programmakkreditierung als Regelverfahren überzieht die Hochschulen mit einem permanenten Evaluierungs- und Akkreditierungsdruck. Ohne Pause müssen Studiengänge erstmals der Akkreditierung unterworfen oder nach spätestens fünf Jahren reakkreditiert werden. Es herrscht eine ständige Unruhe. Mit der Fixierung der Akkreditierung auf das Endprodukt „Studiengang, Programm“ werden die Anstrengungen der Hochschulen um effiziente Konzeptionen und Verfahren für die Qualitätssicherung der Lehre nahezu ausgeblendet. Der Hyperaktivismus der ausschließlichen Programmakkreditierung wiederbelebt die frühere Pflicht zur ministeriellen Genehmigung jedes einzelnen Studiengangs, die man mit der Akkreditierung und der Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für die Lehre überwinden wollte.

Wegen der großen Belastungen, die mit den Programmakkreditierungen für die Hochschulen verbunden sind, entstand rasch eine Aversion gegen jede Form von externer Evaluierung und Bewertung. Früher musste man die Studien- und Prüfungsordnungen zwar dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegen. Dies nahm zwar oft viele Monate in Anspruch, und die Hochschulen mussten mit der Einführung der Studienangebote entsprechend lange warten; sie hatten aber außer der Wartezeit keine weiteren Mühen zu tragen. Ständige Akkreditierungen bedeuten hingegen ständige umfangreiche Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten für die Hochschulen. Die Akkreditierungsagenturen haben zunehmend Schwierigkeiten, Gutachter für die vielen Verfahren zu finden. Viele fürchten die zusätzlichen Belastungen und sind nicht mehr zur Mitarbeit bereit, zumal wenn sie ohnehin schon in der Selbstverwaltung der Hochschulen und in Evaluierungs- oder Bewertungsgremien in der Forschung tätig sind.

#### *Aufbau einer System- und Prozessakkreditierung*

Wegen der Schwierigkeiten, die sich aus der noch herrschenden Dominanz der Programmakkreditierung ergeben, arbeiten Hochschulen und Bildungspolitik in Deutschland an der Erweiterung des Akkreditierungswesens. Ein Vorstoß der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen führte im Jahr 2007 dazu, dass die Kultusministerkonferenz den Akkreditierungsrat mit der Ausarbeitung von Grundsätzen für Systemakkreditierungen beauftragte. Dieser legte am 17. Juli 2006 „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ vor, die am 29. Februar 2008 mit geringfügigen Veränderungen bestätigt wurden (s. o. Kapitel 5.2).

Akkreditierungen von Institutionen/Systemen in der Wissenschaft sind in Deutschland nicht neu. Sie wurden aber bisher vor allem im Bereich der Forschung durchgeführt, nicht der Lehre. In den vergangenen Jahrzehnten waren besonders die Deutsche Forschungsgemeinschaft und der Wissenschaftsrat mit Akkreditierungen dieser Art betraut, teils unter rein wissenschaftlichen, teils aber auch unter bildungspolitischen und finanziellen Aspekten. Die Entwicklung und Durchführung von Studienangeboten wurden bisher nur selten systemisch oder mit Blick auf die dabei eingesetzten Verfahren und Prozesse betrachtet. Es ist daher einsichtig und auch erforderlich, dass für diese in Deutschland neuen Bewertungskonzepte der Lehre Kriterien vorliegen müssen, die im Konsens von Politik und Hochschulen für die beginnenden Prozess- und Systemakkreditierungen herangezogen werden. Aber die Hochschulen und die Akkreditierungsagenturen stehen erst am Anfang dieses neuen Weges.

### **7.3 Perspektiven**

Es wird für die Hochschulen in Deutschland nicht leicht sein, ein integriertes System der Qualitätssicherung der Lehre zu entwickeln, zu erproben und als permanentes Instrument des „quality assessment“ zu konsolidieren. Je nach Ziel und Bedarf sollten darin die drei Bereiche Programm-, Prozess- und Systemakkreditierung zur Wirkung kommen. Die ausschließlich oder überwiegende Betonung nur eines dieser Aspekte ist aus pragmatischen und systematischen Gründen unzulänglich, wenn nicht gar schädlich.

Eine bloße Programmevaluierung und -akkreditierung würde – abgesehen von der quantitativen Überforderung sowohl der Hochschulen als auch der Akkreditierungsagenturen - nur das Endprodukt der Entwicklung und des Angebots an Studiengängen betrachten, die institutionelle Verantwortung für die Lehre aber außer Acht lassen. Andererseits würde eine bloße nur system- oder prozessorientierte Bewertung die Umsetzung von Konzepten und Verfahren in die konkrete Studienwirklichkeit vernachlässigen.

Es sollte möglich sein, in den kommenden Jahren nach und nach die gemäß dem Bolognaprozess neuen oder veränderten Studienangebote einer erstmaligen Programmakkreditierung zu unterziehen. Eine turnusmäßige additive Reakkreditierung von Studiengängen erscheint auf diesem Hintergrund kontraproduktiv. Vielmehr sollte an Hand gegebener Programmfälle die Prozess- und Systemakkreditierung aufgebaut und umgesetzt werden.

## **8 Dokumente, Literatur, Adressen**

### **Dokumente**

Akkreditierungsrat: Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung und die Einrichtung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/ Magister in den einzelnen Bundesländern (Stand: 21.06.2007)

Akkreditierungsrat: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, beschlossen am 17. Juli 2006, i. d. Fassung vom. 29 Februar 2008.

Akkreditierungsrat: Statistik zur Akkreditierung in Deutschland - <http://www.hochschulkompass.de/kompass/xml/akkr/maske.html>

Hochschulrahmengesetz vom 26 Januar 1976, gültig in der Fassung vom 12. April 2007

Hochschulrektorenkonferenz: Pressemitteilung 6/07 vom 14. Februar 2007. - Empfehlung zur weiteren Prüfung und Erprobung des Verfahrens der Prozessakkreditierung. Beschluss des 103. HRK-Senats vom 13. Februar 2007

Hochschulrektorenkonferenz: Projekt Q (Internet: [http://www.hrk.de/de/projekte\\_und\\_initiativen/121.php](http://www.hrk.de/de/projekte_und_initiativen/121.php))

KMK (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland): Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge -Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998

KMK: Künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.03.2002

KMK: Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007

KMK: Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland -Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004

Landtag von Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005,

Wissenschaftsministerien von Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen: Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems. Gemeinsame Stellungnahme der Wissenschaftsministerien von Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2007.

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA): Leitfaden Institutionelle Evaluation des Qualitätsmanagements an Hochschulen (Hannover 2007)

## **Literatur**

Beiträge zur Hochschulforschung. Heft 1-2008 (Themenheft „Akkreditierung“)

Berning, Ewald: La valutazione della ricerca e della didattica in Germania, Svizzera e Austria. In: Università degli Studi di Udine: La valutazione nell'università. Udine 1995, S. 29-44

Berning, Ewald: Der Bologna-Prozess an den Hochschulen in Deutschland – Verwässerung einer großen Idee. In: *Buttner, Peter (Hg.): Das Studium des Sozialen* (Berlin 2007) S. 27-37

Bretschneider, Falk; Wildt, Johannes (Hrsg.): Handbuch Akkreditierung von Studiengängen. Eine Einführung für Hochschule, Politik und Berufspraxis (Bielefeld 2005)

European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA): European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (Helsinki 2005)

European University Association: *Quality Culture in European Universities: A bottom-up approach*. Report on the three rounds of the Quality Culture project 2002-2006 (Brussels 2006).

European University Association: *Bologna Handbook: Making Bologna Work* (Brussels, Berlin 2007)

Holtkamp, Rolf; Schnitzer, Klaus: Evaluation des Lehrens und Lernens - Ansätze, Methoden, Instrumente. Evaluationspraxis in den USA, Großbritannien und den Niederlanden. Reihe: HIS-Hochschulplanung Nr. 92, Hannover

Humboldt, Wilhelm von: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten in Berlin (1810) Werke in fünf Bänden. Studienausgabe, Darmstadt 2002

Kehm, Barbara M.: Struktur und Problemfelder des Akkreditierungssystems in Deutschland. In: Beiträge zur Hochschulforschung 2(2007) S. 78 – 97

Schwarz, Stefanie; Westerheijden, Don (Hrsg.): Accreditation and Evaluation in the European Higher Education Area (Dordrecht, Boston, London2004)

Witte, Johanna: The changing political framework of quality assurance in German higher education: National Debates in European Context. In: Beso, A., Bollaert, L., Curvale, B., Toft Jensen, H., Harvey, L., Helle, E., Maguire, B., Mikkola, A. and Surssock, A. (Hg.): Implementing and Using Quality Assurance: Strategy and Practice. A selection of papers from the 2nd European Quality Assurance Forum. European University Association: Brüssel (2008), S. 48-52.

Witte, Johanna: Change of degrees an degrees of change. Comparing adaptations of European higher education systems in the context of the Bologna process. Dissertation University of Twente, Enschede, Netherlands (Enschede 2006)

### Internet-Adressen

Akkreditierungsrat	<a href="http://www.akkreditierungsrat.de">www.akkreditierungsrat.de</a>
Akkreditierungsagenturen	
ACQUIN e. V. - Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut	<a href="http://www.acquin.org/">http://www.acquin.org/</a>
AHGPS e. V. - Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit	<a href="http://www.ahpgs.de/">http://www.ahpgs.de/</a>
AQAS e. V. - Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen	<a href="http://www.aqas.de/">http://www.aqas.de/</a>
ASIIN e. V. – Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik	<a href="http://www.asiin.de/">http://www.asiin.de/</a>
FIBAA – Foundation for International Business Administration Accreditation	<a href="http://www.fibaa.org/">http://www.fibaa.org/</a>
ZEVA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover	<a href="http://www.zeva.org/">http://www.zeva.org/</a>
Hochschulrektorenkonferenz (HRH)	<a href="http://www.hrk.de">http://www.hrk.de</a>
Kultusministerkonferenz (KMK)	<a href="http://www.kmk.org">http://www.kmk.org</a>